Elmar Birgelen Zollikon
Treuhandbüro

Seestrasse 121
8702 Zollikon

+41 44 391 47 10
+41 44 391 47 81
info@birgelen-treuhand.ch
www.birgelen-treuhand.ch

Revisionsunternehmen
RAB Nr. 500042

Mitglied TREUHAND | SUISSE
Membre FIDUCIAIRE | SUISSE
Membro FIDUCIARI | SUISSE

EXPERT SUISSE
Wirtschaftsprüfung Steuern Treuhand
Mitglied Membre Membro Member

Birgelen & Partner
Treuhand AG

Hauptsitz
Seestrasse 121
8702 Zollikon

Filiale
Bergstrasse 195
Postfach 324
8707 Uetikon am See

+41 44 920 34 24
+41 44 920 44 85
info@birgelen-partner.ch
www.birgelen-partner.ch

www.birgelen-treuhand.ch
www.birgelen-partner.ch

Steuererklärung 2015

Ende März 2016 ist die Frist zur Abgabe der Steuererklärung abgelaufen. Wie bereits im Bulletin vom März 2016 beschrieben, haben wir diese Frist für unsere Kunden verlängert.

Haben Sie Ihre Steuerunterlagen bereits bei uns eingereicht? Wenn nicht, bitten wir Sie, sich in den nächsten Wochen bei uns zu melden. Die verlängerten Fristen laufen Ende November 2016 ab.

Wir unterstützen Sie bei der Erstellung Ihrer Steuererklärung. Unsere Checkliste, ein Anhaltspunkt, welche Unterlagen Sie benötigen, finden Sie auf unserer Webseite. Nehmen Sie zudem Ihre Steuererklärungskopie des Vorjahres zur Hand; daraus ersehen Sie, welche Einzelbelege benötigt werden.

Senden Sie uns die Unterlagen zu oder vereinbaren Sie einen Besprechungstermin, rufen Sie uns an.

Wir freuen uns, für Sie tätig zu werden.



Wer sind wir - Was wollen wir?

Unser Treuhandbüro wurde 1949 durch Wolfgang Birgelen gegründet. Das Angebot umfasste von Anfang an die Bereiche der kaufmännischen Betreuung kleinerer bis mittlerer Unternehmen einschliesslich die Sanierung.

Mit der Übernahme des Geschäftes im Jahre 1968 durch Elmar Birgelen wurde dieses Angebot ergänzt und laufend weiter ausgebaut, sodass wir heute in der Lage sind, unserer Kundschaft eine umfassende, professionelle, zielgerichtete Beratung und Auftragsausführung anzubieten. Seit der Übernahme der Meierhofer Treuhand AG im Jahr 2003, die wir im August 2015, nach 12 Jahren, in Birgelen & Partner Treuhand AG umbenannt haben, konnten wir unser Angebot erweitern und sind der Lage, Ihnen ebenfalls Dienstleistungen im Bereich der Liegenschaftenverwaltung anzubieten.

Meierhofer Treuhand AG
Ein Unternehmen der Birgelen Group

heisst seit August 2015

Birgelen & Partner
Treuhand AG

Dabei sind wir flexibel und erarbeiten innovative Lösungen. Fordern Sie uns zu Höchstleistungen!

Was bieten wir Ihnen?

Steuern
- ✓ Steuerberatung
- ✓ Steuererklärungen für natürliche und juristische Personen
- ✓ Vertretung in Steuersachen

Unternehmensberatungen
- ✓ Firmengründungen
- ✓ Firmenliquidationen
- ✓ Unternehmenssanierungen

Beratungen & allgemeine Treuhandfunktionen
- ✓ Verträge
- ✓ Administration
- ✓ Domizilstelle

Buchhaltungen & Revisionen
- ✓ Einrichten und Erstellen der Grundlagen für die Buchhaltung
- ✓ Führung der Buchhaltung
- ✓ Abschlüsse
- ✓ MWST-Abrechnungen
- ✓ Revisionen (RAB Nr. 500042)
- ✓ Finanzplanung

Inkasso
- ✓ Einzug von Forderungen
- ✓ Bewirtschaftung von Verlustscheinen
- ✓ Bonitätsprüfungen
- ✓ Einzug von Verlustscheinen

Erbschaftsangelegenheiten
- ✓ Nachlassregelungen
- ✓ Nachlassliquidationen
- ✓ Erbrechtsfragen
- ✓ Vertretung in Erbsachen

Personaladministration
- ✓ Monatliche Salärverarbeitungen mit Abrechnungen
- ✓ Auswertungen
- ✓ Sozialversicherungsabrechnungen
- ✓ Lohnausweise

Liegenschaften
- ✓ Beratung
- ✓ Verwaltung
- ✓ Verkauf

Sollte das von Ihnen gesuchte Fachgebiet nicht aufgeführt sein, schildern Sie uns bitte Ihre Bedürfnisse. Gerne unterbreiten wir Ihnen einen Lösungsvorschlag.

Elmar Birgelen Zollikon
Treuhandbüro

INFORMATIONS-BULLETIN

Jahrgang 16, Ausgabe 4

im September 2016

IN DIESER AUSGABE:

Editorial - von Elmar Birgelen	1
Seebärenbericht	2
Zwischen Tür & Angel - für Sie aufgeschnappt!	2
Gewährung des „kleinen“ oder „grossen“ Abzugs für die Säule 3 a	3
Nachbesteuerung in Erbfällen	3
Verlustscheine verjähren erstmals Ende 2016	3
Steuererklärung 2015	4
Wer sind wir - Was wollen wir?	4
Was bieten wir Ihnen?	4



Editorial - von Elmar Birgelen

Liebe Leserin, lieber Leser

„Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser!“
Wladimir Iljitsch Uljanow Lenin

Dieses Sprichwort steht heute, so sehe ich das, wieder sehr im Vordergrund. Die gute alte Revision, die in den letzten Jahren in aller Munde ist, wurde reguliert. Zuerst wurden die Zügel straff angezogen und Regulierung war im Aufwind. Aber die Gegner haben nicht geschlafen. Die Revisionen wurden in Kategorien aufgeteilt. So gibt es heute die ordentliche Revision, welche für Publikumsgesellschaften und andere Gesellschaften, die gewisse gesetzliche Voraussetzungen erfüllen, zwingend ist. Bei Publikumsgesellschaften muss die Revision immer von einem staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen durchgeführt werden. Die anderen sind von einem zugelassenen Revisionsexperten durchzuführen. Die übrigen Unternehmen, welche die Voraussetzungen der ordentlichen Revision nicht erfüllen, werden eingeschränkt geprüft. In diesem Fall genügt die Bezeichnung eines zugelassenen Revisors. Daneben können ganz kleine Unternehmen mit eben kleinen Schwellenwerten ganz auf die Revision verzichten (opting out).

Wohl aus Kostengründen (durch die umfangreichen Regulierungen sind die Gestehungskosten einer Revision, vor allem im Rapportieren im Sinne der Qualitätssicherung rapide gestiegen) wird allenthalben dieser Ausstieg gewählt. Nun zeigt sich aber eine Trendwende! Viele Unternehmer, die ihr gutes Geld in die Unternehmung gesteckt haben, wollen die Geschäftsleitung doch nicht so ganz ohne Kontrolle agieren lassen. Es wird also eine „verdünnte“ Revision verlangt. Dabei ist die eigentliche Revision genau dasselbe! Nur die obligatorischen Rapportierungen sollen weggelassen werden. Das bringt eine Kostenersparnis von bis zu 50 % einer normalen Revision.

Der Vorteil liegt auch für uns auf der Hand. Wir revidieren gerne und geben auch dem Unternehmen und den Unternehmern unsere Empfehlungen, die wir aus den Erkenntnissen der Revision gewonnen haben weiter. Den Rest, wie Formulare ausfüllen, lassen wir. Überlegen Sie es sich.

Auf unser Editorial vom Juni dieses Jahres durften wir übrigens einige Zuschriften empfangen und danken allen, die sich die Zeit genommen haben, uns ihre Gedanken mit einem nicht elektronischen „Schreibebrief“ zukommen zu lassen.

Am 27. Juni 2016 ist eines meiner grössten Idole gestorben: Bud Spencer! Er hat mir, neben all dem Horror, den ich im normalen Alltag erlebt habe, die wahre Art, das Leben zu meistern gezeigt. Genauso, wie ich einen Grossteil meiner Ausbildung mit Asterix und Obelix absolviert habe, lernte ich mit dem Leben umzugehen. Ich bedaure seinen Tod und es geht mir sehr nahe.



Ich kann mich gut daran erinnern, als ich frisch im Seerettungsdienst in Zollikon zusammen mit Ruedi Moll (damals noch Student an der ETH) Dienst tat und wir darüber nachgedacht haben, wie wir die grosse Hab (grösserer Hafen in Zollikon) mit Strom ausfischen könnten und er zum Schluss kam, dass wir dafür ein Kraftwerk benötigen würden. Er wurde später Direktor der NOK in Luzern – aber gefischt haben wir nie mit Strom! Mit ihm habe ich den ersten Film mit Bud Spencer und Terrence Hill gesehen. Ein unvergessliches Erlebnis!!! Von da an war die Welt für mich in Ordnung.





Ihr Elmar Birgelen & Stephan Kaufmann

Seebärenbericht





Bei früheren Gelegenheiten hatte ich Ihnen geschildert, dass ich ausser meiner Arbeit nur noch ein richtiges Hobby, das Reisen, habe. Dieses haben wir, meine Familie (vollzählig) und ich, dieses Jahr wieder ausgelebt. Ferne Länder und möglichst touristenarm ist es mir (uns) am liebsten.

So flogen wir von Zürich nach Oslo (Norwegen) und am anderen Tag nach Spitzbergen bzw. den Archipel „Savalbard". 77° 50' N, 19° 50' O ist die genaue Lage der ca. 240 Inseln. Mit der Barkentine „Antigua" segelten wir im Gegenuhrzeigersinn um die Hauptinseln und erreichten den nördlichsten Punkt auf 80°33‘9“ N, 20°27‘0“ O; also nur noch 9°66‘ südlich des Nordpols. Eisbären, Robben, Polarfüchse, Walrosse und Rentiere in einer eher kargen Landschaft, die von Gletschern in den Fjorden geprägt sind, erlebten wir täglich. Es war ein unvergessliches und eher kaltes Erlebnis.



Sehen Sie mehr unter: http://www.tallship-company.de/de/die-flotte/antigua-de

Zwischen Tür & Angel - für Sie aufgeschnappt!

Lohnausweis 2016
Ab Steuerperiode 2016 können Arbeitnehmer bei der direkten Bundessteuer für den Arbeitsweg nur noch maximal CHF 3‘000 pro Jahr in Abzug bringen. Diese Beschränkung hat auch Auswirkungen auf den Lohnausweis. Arbeitgeber haben bei Mitarbeitenden, die über ein Geschäftsfahrzeug verfügen, neu den prozentualen Anteil Aussendienst zu bescheinigen. *Quelle: ESTV*

Vereinbarungen über Erziehungsgutschriften aufbewahren
Seit 2015 ist es auch bei gemeinsamem Sorgerecht möglich, der geschiedenen oder unverheirateteten Mutter oder dem Vater die ganzen Erziehungsgutschriften anzurechnen. Liegt weder eine Vereinbarung noch ein behördlicher Entscheid vor, werden für die Zeit ab 2015 die ganzen Erziehungsgutschriften der Mutter angerechnet. Diese Vereinbarungen über Erziehungsgutschriften sind bei Eintritt ins Rentenalter vorzuweisen, sodass die dannzumal zuständige Ausgleichskasse die Aufteilung vornehmen kann. Nicht betroffen sind verheiratete Eltern, ihre Erziehungsgutschriften werden grundsätzlich hälftig geteilt. *Quelle: SVA/Internet*

AHV/IV-Renten, Berufskostenpauschalen, Ausgleich kalte Progression 2017
Gemäss Bundesratsbeschluss bleiben die AHV/IV-Renten im Jahr 2017 unverändert. Damit bleiben auch die Eckwerte auf dem heutigen Stand, die auf der Grundlage der minimalen AHV/IV-Rente berechnet werden (z.B. Grenzbeträge BVG, Beträge Lebensbedarf EL). *Quelle: news.admin.ch*

Ebenfalls unverändert bleiben im Jahr 2017 die Pauschalabzüge für Berufskosten, die Ansätze für die Bewertung von Naturalbezügen.

Nachdem die Teuerung rückläufig ist, erfolgt kein Ausgleich der kalten Progression. Die Tarife und Abzüge für das Steuerjahr 2017 bleiben unverändert. *Quelle: Rundschreiben ESTV*

Ist das Schweizer Steuer-System für Sie ein Schweizer Teuer-System?

Bei uns sind Sie an der richtigen Adresse, wenn Sie jemanden suchen, der das Schweizer Steuersystem kennt wie seine Westentasche. Wir beraten Sie in allen fiskalischen Fragen, helfen Ihnen, Steuern zu sparen und sind Ihnen bei der Erstellung Ihrer Steuererklärung behilflich. Zudem informieren wir Sie über sämtliche Abzugsmöglichkeiten und füllen für Sie die nötigen Formulare für Einkommen, Vermögen, Grundstückgewinne, Erbschaften oder Schenkungen aus. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

Buchtipp



Erhältlich im Fachhandel oder über uns
ISBN-Nr.
978-3-03727-048-6
Brunner Verlag, Kriens/LU

Gewährung des „kleinen“ oder „grossen“ Abzugs für die Säule 3 a

Der Steuerpflichtige geht einer selbständigen Tätigkeit als Rechtsanwalt nach und übt unter anderem eine Nebenerwerbstätigkeit an einer Hochschule aus. Im Rahmen dieser Nebenerwerbstätigkeit gehört er unbestrittenermassen einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung an. Somit kann er für die fragliche Steuerperiode einzig den Abzug für die kleine Säule 3a gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a BVV 3 für sich beanspruchen.

Nach Art. 1j Abs. 1 lit. c der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen– und Invalidenvorsorge (BVV 2; SR 831.441.1) besteht die Möglichkeit, sich als hauptberuflich Selbständigerwerbender für eine Nebenerwerbstätigkeit von der obligatorischen Versicherung im Rahmen der zweiten Säule freistellen zu lassen.

Nach einer Freistellung fällt die Zugehörigkeit zu einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung weg, sodass in der Folge der Beitrag an die grosse Säule 3a steuerlich in Abzug gebracht werden kann.

Ebenfalls besteht die Möglichkeit, sich auch für die selbständige Erwerbstätigkeit in der zweiten Säule zu versichern.

Demnach ist festzuhalten, dass Art. 7 Abs. 1 BVV 3 das Gleichbehandlungsgebot nicht verletzt. Die Vorinstanz hat zu recht lediglich den Abzug für die kleine Säule 3a zugelassen.

Quelle: StE 2016 A 21.11 Nr. 51 (Bundesgericht, 21. April 2016)

Nachbesteuerung in Erbfällen

Kommen im Rahmen einer vereinfachten Nachbesteuerung von nicht deklarierten Steuerfaktoren eines verheiratet gewesenen Erblassers zusätzlich nicht deklarierte Steuerfaktoren des überlebenden Ehepartners ans Licht, kann dieser hierfür nicht die vereinfachte Nachbesteuerung verlangen.

Darin liegt kein Wertungswiderspruch, ist doch der überlebende Ehegatte für seine Steuerfaktoren selbst steuerpflichtig.

Der Steuerpflichtige kann sich demnach nicht auf Art. 153a DBG beziehungsweise Art. 203bis StG/SG stützen, da er selber eine Steuerhinterziehung begangen hat.

Der Bechluss der Vorinstanz, wonach die Nachsteuer nicht zur Hälfte gestützt auf Art. 153a DBG und Art. 203bis StG/SG für eine dreijährige Periode, sondern gestützt auf Art. 152 Abs. 1 DBG und Art. 203 Abs. 1 StG/SG für eine zehnjährige Nachsteuerperiode zu erheben ist, ist somit im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Das Bundesgericht bestätigt den Entscheid des Verwaltungsgerichts St. Gallen vom 28. Juli 2015 (StE 2015 B 101.6 Nr. 6)

Quelle: StE 2016 B 101.6 Nr. 7 (Bundesgericht, 3. Mai 2016)

Verlustscheine verjähren erstmals Ende 2016

Vor rund 20 Jahren wurde das SchKG revidiert. Bis dahin waren Verlustscheine unverjährbar, seither, bzw. seit Inkrafttreten dieser SchKG-Revision am 1. Januar 1997 gilt eine **Verjährungsfrist von 20 Jahren**.

Damit verjähren am 1. Januar 2017 erstmals **alle** Verlustscheine, die **vor** dem 1. Januar 1997 ausgestellt wurden.

Verlustscheine können bares Geld wert sein und liegen meist vergessen in Archiven



weit ab vom Tagesgeschäft.

Vielleicht lohnt es sich, danach zu stöbern und den Versuch zu machen, die eine oder andere Forderung nun doch noch herein zu holen.

Bedenken Sie dabei bitte - es ist fünf vor zwölf - **die Frist ist kurz, der Schuldner muss vielleicht noch gesucht werden.**

Gerne unterstützen wir Sie dabei. Rufen Sie uns an.

Ihr Stephan Kaufmann

Everything you always wanted to know about Tax

If you are looking for someone who knows all the ins and outs of the Swiss tax law, you are at the right address. We will advise you on all fiscal matters, help you to reduce taxes and assist you in filling-in your tax returns. We will inform you of all possible tax deductions and gladly fill-in all forms pertaining to income, assets, capital gains, inheritances and gifts for you. We are very much looking forward to being of assistance to you soon.

